

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**Nur per Email!**

An die  
Kommunen mit eigenem Jugendamt  
im Zuständigkeitsbereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner/-in:

Sebastian Rosenthal, Eric Schouwstra, Ursula  
Schrader

Tel.: 0251 591-6104 /-4769 /-7611

E-Mail: [sebastian.rosenthal@lwl.org](mailto:sebastian.rosenthal@lwl.org)

[eric.schouwstra@lwl.org](mailto:eric.schouwstra@lwl.org)

[ursula.schrader@lwl.org](mailto:ursula.schrader@lwl.org)

01.07.2025

**Rundschreiben Nr. 20/2025**

**Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG**

**Hier: Stichtagsmeldung zum 30.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nächsten Abschlagszahlungen der Verwaltungskostenpauschale zum 01.09.2025 und zum 01.12.2025 benötigen wir die Daten der Fälle, für die am Stichtag 30.06.2025 Jugendhilfe gewährt wurde.

Um eine fristgerechte Zahlung sicherzustellen, senden Sie uns bitte bis zum

**31.07.2025**

die Liste aller Fälle, für die am 30.06.2025 durch Ihr Jugendamt Jugendhilfe gewährt wurde (einschließlich FlüAG-Fälle). Um eine grundsätzliche Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, ist die Meldung personenscharf vorzunehmen.

**Bitte führen Sie in einer Liste den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Ihr Aktenzeichen und – soweit vorhanden – das Aktenzeichen des LWL der zum Stichtag aktiven Fälle auf und bestätigen diese mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift. Eine Fehlanzeige ist notwendig.**

Wir weisen Sie insbesondere darauf hin, dass Jugendhilfe über das 21. Lebensjahr hinaus nur in Einzelfällen eingeleitet wird.

Bitte teilen Sie uns für die Auszahlungen ein Kassenzeichen mit. Andernfalls erfolgen die Auszahlungen unter folgenden Kassenzeichen: VKP09\_2025UMA und VKP12\_2025UMA.

Gemäß § 7 Absatz 1 des 5. AG-KJHG NRW wird die Verwaltungskostenpauschale für alle jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten, bei denen Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden und für die damit dem Grunde nach ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ausgezahlt.

Die Anrechnung der Fälle erfolgt unabhängig davon, ob für diese bereits ein Antrag auf Kostenerstattung gestellt oder beschieden wurde oder mangels jugendhilfrechtlichen Kostenerstattungsmöglichkeiten alternative Formen der Kostenerstattung realisiert werden (z.B. § 5 FlüAG) oder auch eine Kostenerstattung im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Für die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale zum 01.09.2025 und 01.12.2025 werden alle jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt, für die am Stichtag 30.06.2025 Jugendhilfe geleistet wird. Das bloße Führen einer (Amts-)Vormundschaft reicht hingegen nicht aus.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben mit dieser Mail zeitnah an die zuständigen Stellen in Ihrem Jugendamt weiter.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

|                           |                                                                                             |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herrn Sebastian Rosenthal | 0251 591 6104, <a href="mailto:sebastian.rosenthal@lwl.org">sebastian.rosenthal@lwl.org</a> |
| Herrn Eric Schouwstra     | 0251 591 4769, <a href="mailto:eric.schouwstra@lwl.org">eric.schouwstra@lwl.org</a>         |
| Frau Ursula Schrader      | 0251 591 7611, <a href="mailto:ursula.schrader@lwl.org">ursula.schrader@lwl.org</a>         |

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Sebastian Rosenthal, Eric Schouwstra, Ursula Schrader